



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Träger der praktischen Ausbildung nach dem
Pflegerberufegesetz

nachrichtlich an:
LASV
Landespflegeausschuss
Beirat Umsetzung Pflegerberufegesetz

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch-Z.: 27-4140/A0001/V258
Telefon: +49 331 866-5275
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

[Pflegerberufereformge-
setz@msgiv.brandenburg.de](mailto:Pflegerberufereformge-
setz@msgiv.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Juni 2020

Informationsschreiben zur "Angemessenheit" der Ausbildungsvergütung Generalistische Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den vergangenen Jahren, möchten wir Sie mit diesem Schreiben für die Bedeutung einer konkurrenzfähigen und attraktiven Ausbildung in der Pflege vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im Land Brandenburg sensibilisieren.

Der Bedarf an Pflegefachkräften und der Wettbewerb aller Berufe um Auszubildende nehmen weiter zu. Die Zahl der Auszubildenden in der Pflege bleibt trotz leichter jährlicher Steigerung hinter den quantitativen Bedarfen zurück. Die Pflegebranche muss bei der Gestaltung der Ausbildungsbedingungen konkurrenzfähig gegenüber anderen ausbildenden Einrichtungen und Branchen sein. Hierzu zählt auch die Ausbildungsvergütung.

Mit vollständigem In-Kraft-Treten des Pflegerberufegesetzes (PflBG) wird eine langjährig diskutierte Reform umgesetzt, um die Ausbildung in der Pflege zukunftsfähig zu machen und die Attraktivität des Pflegerberufs zu steigern.

Mit der Ausbildung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau werden die gegenwärtig noch bestehenden Unterschiede der Ausbildung zur Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege und Altenpflege aufgehoben und eine zukünftige Berufstätigkeit in sämtlichen Berufsfeldern der Pflege ermöglicht.

Auch ist die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung des Trägers der praktischen Ausbildung gegenüber dem oder der Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung (§ 19 Abs. 1 PflBG) vorgesehen.



Mit diesem Schreiben möchten wir Sie erneut über die Klärung des Begriffs der „Angemessenheit“ der Ausbildungsvergütung sowie den damit verbundenen Verantwortungsbereich als Träger der praktischen Ausbildung informieren:

1. Angaben über die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung müssen nach § 16 PflBG im Ausbildungsvertrag festgelegt werden. § 19 des PflBG schreibt die „Angemessenheit“ der Ausbildungsvergütung fest. Grundlage der Beurteilung der Angemessenheit ist die sogenannte „Verkehrsanschauung“. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat als wichtigsten Anhaltspunkt dafür die einschlägigen Tarifverträge genannt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37).

1.1 Danach ist eine Ausbildungsvergütung immer dann angemessen, wenn sie einer tariflichen Regelung entspricht.
Hierzu zählen auch die bei den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden, wie Caritas oder Diakonie, geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen (AVR-K) oder entsprechende Haustarifverträge.

1.2 Auch ist eine Ausbildungsvergütung immer dann angemessen, wenn diese — mangels einer tariflichen Bindung des Trägers — wenigstens 80 % der ansonsten üblicherweise tariflichen Ausbildungsvergütung entspricht. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Erfolgt die Ausbildung in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder Einrichtungen von Ausbildungsträgern, die sich an die Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVAöD-Pflege) anlehnen, gelten derzeit grundsätzlich folgende Ausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr: 1.140,69 EUR
2. Ausbildungsjahr: 1.202,07 EUR
3. Ausbildungsjahr: 1.303,38 EUR¹

2. Nach § 8 Abs. 1 PflBG trägt der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit einer oder einem Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag (§ 16 PflBG). In § 24 Abs. 1 PflBG wird ausgeführt, dass eine Vereinbarung nichtig ist, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den übrigen Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 des PflBG abweicht.

Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG sein, die eine Pflegeschule selbst betreiben oder die mit mindes-

¹ <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/bund/azubi.html>

Tabelle gültig 01.03.2019 bis 31.08.2020 (Stand 23.05.2020)

tens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 Abs. 2 PflBG). Im 2. Fall bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule (§ 16 Abs. 6 PflBG). Damit ergibt sich eine Prüfpflicht für diese Pflegeschulen, die sich auf den Ausbildungsvertrag auch hinsichtlich der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung bezieht.

3. Mit der Pflegeberufereform wurde in Brandenburg ein Ausgleichsfonds geschaffen, in den die Kostenträger einzahlen und Träger der praktischen Ausbildung sowie Pflegeschulen Ausgleichszuweisungen zur Deckung der Ausbildungskosten erhalten. Die Umsetzung erfolgt durch die zuständige Stelle in Brandenburg - das Landesamt für Soziales und Versorgung (Pflegefonds LASV in Cottbus). Unter Berücksichtigung der Fondssystematik bitten wir Sie in Bezug auf die Ausbildungsvergütung folgendes zu beachten:

3.1 Grundsätzlich werden die Kosten der Ausbildungsvergütung als sogenannte „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ im Rahmen eines Anrechnungsschlüssels berücksichtigt und an die Träger der praktischen Ausbildung entsprechend ausgezahlt (§ 27 Abs. 2 PflBG). Hierbei werden die Auszubildenden zur Pflegefachkraft in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis von 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft angerechnet. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1. Während der Ausbildungszeit gilt hierbei folgende Regelung:

1. Ausbildungsdrittel: keine Anrechnung –

(Zahlung angemessene Ausbildungsvergütung gem. Ausbildungsvertrag)

2. Ausbildungsdrittel: Anrechnung –

(Zahlung Mehrkosten der Ausbildungsvergütung)

3. Ausbildungsdrittel: Anrechnung –

(Zahlung Mehrkosten der Ausbildungsvergütung)

3.2 Für die Träger der praktischen Ausbildung gelten folgende Mitteilungspflichten:

3.2.1 zur Jahresschätzmeldung zum 15.06.2020 für das Finanzierungsjahr 2021 sind die erforderlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Anlage 2 der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) gegenüber der zuständigen Stelle vorzunehmen. Hierzu gehört u. a. die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 2 PflBG, ausgehend von der voraussichtlich 2021 zu zahlenden Ausbildungsvergütung einschließlich etwaiger Zulagen, mitzuteilen. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung dürfen nicht

unangemessen sein. Sie können durch die zuständige Stelle nicht als unangemessen beanstandet werden, soweit ihnen tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 PflBG). Im Weiteren obliegt die Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung gemäß § 6 PflAFinV der zuständigen Stelle. Weitere Informationen zur Berechnung der Mehrkosten erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben der zuständigen Stelle im LASV.

3.2.2 zum jeweiligen Ausbildungsbeginn 01.04.2020/01.10.2020 ist eine Aktualisierungsmeldung notwendig. Diese enthält die erforderlichen Angaben nach § 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 PflAFinV. Hierzu gehören u. a. die tatsächlichen Angaben zur Ausbildungsvergütung gem. Ausbildungsvertrag bzw. der Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Die Prüfung der Angemessenheit von Ausbildungsvergütung obliegt gemäß § 6 PflAFinV der zuständigen Stelle. Anhand der Angaben erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Ausbildungsbudgets je Auszubildenden/je Monat.

3.2.3 nach dem Ausbildungsbeginn ist fortlaufend eine Aktualisierungsmeldung aufgrund eintretender Änderungen notwendig. Diese bezieht sich auf die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 2 PflAFinV. Hierzu gehören u. a. die sich ändernden Angaben zur Ausbildungsvergütung, aufgrund von beispielweise Tarifanpassungen. Die zuständige Stelle passt die Auszahlung der Ausbildungsbudgets je Auszubildenden/je Monat im laufenden Finanzierungsjahr zum nächstmöglichen Zeitpunkt und soweit es die Liquiditätsreserve zulässt an.

Wir hoffen, dass Sie mit diesem Schreiben alle aus Ihrer Sicht notwendigen Informationen erhalten haben.

Sollten Sie weitere Fragen bzw. Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Ihres Verbandes.

Bei Fragen hinsichtlich der Nutzung des Onlineportals zum Pflegefonds wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Pflegefonds im LASV:

E-Mail: Pflegefonds@lasv.brandenburg.de

Telefon: +49 355 2893 - 330

Internet: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/pflegefonds/finanzierung/>

Das zitierte Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung vom 23.08.2011 (3 AZR 575/09) liegt diesem Schreiben zur Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lehmkuhl

Dieses Dokument wurde am 12.06.2020 durch Frau Anne Maria Lehmkuhl elektronisch schlussgezeichnet.
--